

**IG Metall Baden-Württemberg -
Konferenz:**

**"Auf die Haltung kommt es an – physische Belastung
im Blick"**

**3. Forum: Physische Belastungen im Schatten der
psychischen Belastungen – die ganzheitliche
Gefährdungsbeurteilung**

Rolf Satzer
Dipl.-Psychologe
Köln

www.rolf-satzer-fbu.net

Ausgangslage

- Seit 1996 müssen psychische Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG berücksichtigt werden
- Der Begriff „psychische Belastung“ wurde zunächst lediglich in § 3 Bildschirmarbeitsverordnung genannt
- Unabhängig davon geht das ArbSchG von 1996 von einem erweiterten, „ganzheitlichen“ Arbeitsschutzansatz aus
- Starke Vernachlässigung psychischer Belastungen nach 1996 – Tabuthema / Arbeitgeberblockade
- Antwort: Tatort Betrieb – Verfahren zur GB psychischer Belastungen - START

Faktische Lage

- Gefährdungsbeurteilungen mit Berücksichtigung psychischer Belastungen in höchsten 20% der Betriebe (vgl. repräsentative Erhebungen BAuA etc.)
- **ABER:** Auch im Bereich der „klassischen GB“ zu physischen und physikalisch-technischen Gefährdungen bestehen Umsetzungs- bzw. Qualitätsdefizite

BAuA 2012 / GDA 2015 – Repräsentative Erhebungen

F603 Wurde an Ihrem Arbeitsplatz eine Gefährdungsanalyse durchgeführt?

3.15a Gefährdungsbeurteilung (F603)	n	%
ja	6.973	34,9
nein	9.739	48,7
kenne ich nicht	261	1,3
weiß nicht	3.022	15,1
Gesamt	19.995	100,0
<i>fehlend</i>	<i>41</i>	

- GDA: „2015 gaben insgesamt 54 % der Betriebe an, dass sie Gefährdungsbeurteilungen durchführen.“

Ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung - § 5 ArbSchG

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie

Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung
und Dokumentation



Gefährdungsfaktoren nach GDA-Leitlinie

1. Mechanische Gefährdungen
2. Elektrische Gefährdungen
3. Gefahrstoffe
4. Biologische Arbeitsstoffe
5. Brand- und Explosionsgefährdungen
6. Thermische Gefährdungen
7. Gefährdungen durch spez. physikalische Einwirkungen
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9. Physische Belastungen / Arbeitsschwere
10. Psychische Faktoren
11. Sonstige Gefährdungen

Weitere Präzisierung im Anhang der Leitlinie

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

- 9.1 schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2 einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit
- 9.5 ...¹

10. Psychische Faktoren

- 10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)
- 10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nacharbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
- 10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)
- 10.5 ...¹

Unterschiede bei der GB nach Gefährdungsfaktoren

- Klassische GB kann sich an Verordnungen und dem technischen Regelwerk orientieren - Gefährdungen sind oft „sichtbar“ bzw. teilweise messbar, Ermittlungsinstrumente vorhanden - Ansatzpunkte im traditionellen Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaften / Sicherheitsfachkräfte etc.
- Zur GB bei psychischen Belastungen mussten erst praxisorientierte Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren entwickelt werden / Grenzwerte im klassischen Sinn fehlen – ebenso wie eine Verordnung zu psychischen Gefährdungen, was die Umsetzung und Maßnahmenableitung erschwert

Defizite / Probleme bei der GB zu klassischen Faktoren

- GB wird häufig allein checklistenorientiert im Sinn traditioneller Arbeitssicherheit durchgeführt
- Fehlende Befragung / Beteiligung der Beschäftigten
- Es findet keine vorausschauende GB statt
- Häufig kommen veraltete Risikobeurteilungen zum Einsatz
- Die 7 Prozessschritte der GB werden nur teilweise bzw. unvollständig abgearbeitet
- Durchführung wird an Sicherheitsfachkräfte „delegiert“

Beispiel - 7 Prozessschritte nach GDA

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten,
2. Ermitteln der Gefährdungen,
3. Beurteilen der Gefährdungen,
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten),
5. Durchführung der Maßnahmen,
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen,
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (insbesondere Anpassung im Falle geänderter betrieblicher Gegebenheiten - § 3 ArbSchG).

- Der Anteil der Betriebe, die alle Prozessschritte einer Gefährdungsbeurteilung durchführen, lag 2015 bei 13 %
- Hier ist insbesondere beim letzten Schritt „Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen“ ein Rückgang zu verzeichnen. In 2015 gaben nur etwas mehr als die Hälfte der Betriebe, die Maßnahmen ergriffen haben, an, deren Wirksamkeit überprüft zu haben

Beispiel Vorausschauende GB –

Planungsansatz § 4 ArbSchG

- Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen
- individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.

§ 3 ArbStättV

Der Gesetzgeber hat dem Ansatz der vorausschauenden Gefährdungsbeurteilung bei der Änderung des Arbeitsstättenrechts im Jahre 2010 ausdrücklich Rechnung getragen und im neuen § 3 ArbStättV angeordnet, dass bereits beim Einrichten einer Arbeitsstätte eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist. Damit besteht heute etwa eine explizite Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung bei baulichen Maßnahmen und Veränderungen oder bei der Festlegung von Arbeitsplätzen (vgl. auch den Begriff des »Einrichtens« in § 2 Abs. 5 ArbStättV).⁸⁷

§ 3 BetrSichV

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Für Aufzugsanlagen gilt Satz 1 nur, wenn sie von einem Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 verwendet werden.

(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

§ 3 BetrSichV

3) **Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen.** Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

.....

(8) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung **vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren.** Dabei sind mindestens anzugeben

1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
3. ...

Beispiel Risikobeurteilungen – Veraltete Matrix

		Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens der Gefährdung			
		Sehr gering	Gering	Mittel	Hoch
Mögliche Schadensschwere	Leichte Verletzungen oder Erkrankungen				
	Mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen				
	Schwere Verletzungen oder Erkrankungen				
	Möglicher Tod, Katastrophe				

Risiko	Handlungsbedarf
	→ Maßnahmen zur Verringerung des Risikos sind nicht erforderlich.
	→ Maßnahmen zur Verringerung des Risikos sind angezeigt.
	→ Maßnahmen zur Verringerung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen.

Beispiel Risikobeurteilungen – Neues Konzept

- Das bisherige Risikokonzept mit einem Grenzkrisiko als Unterscheidungskriterium von Sicherheit und Gefahr legt nahe, dass beim Zustand von Sicherheit nichts zu tun sei (Sicherheit = grüner Risikobereich = keine Maßnahmen erforderlich). **Per Definition geht jedoch von einer vorhandenen Gefährdung stets ein Risiko aus.**
- **§ 4 ArbSchG fordert zudem auch die Minimierung von noch akzeptablen Risiken.**

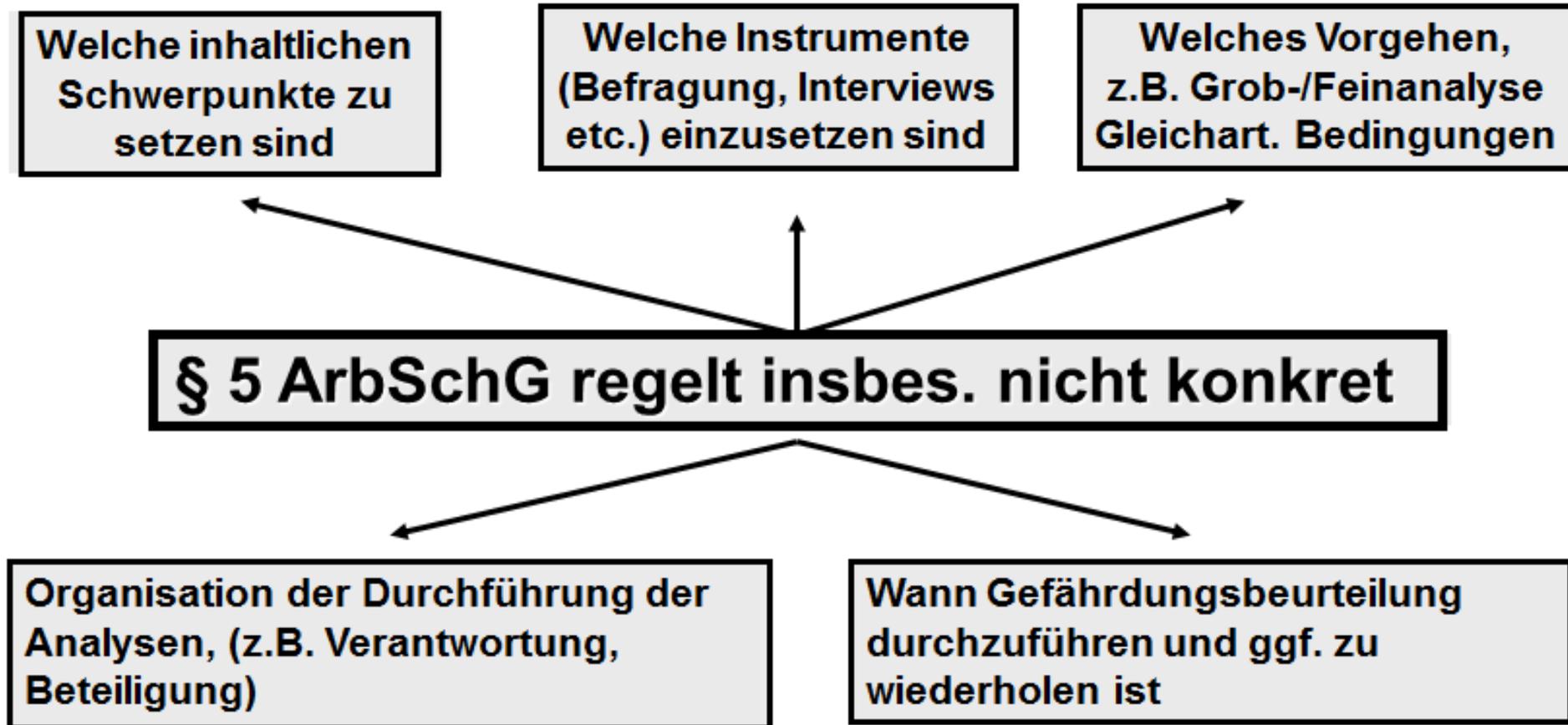
Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit

- Nach ASiG sollen die FASI den Arbeitgeber bei der GB beraten und unterstützen (§ 6 ASiG)
- Nach DGUV 2 gehört zu den grundlegenden Aufgabengebieten der SIFA das „Beobachten der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung: Dies dient der Qualitätssicherung der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung sowie der Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen“ (vgl. DGUV 2012).
- Folglich sollte die FASI die GB nicht als „Dienstleister“ durchführen, um eine Interessenkollision zu vermeiden

Rechtsdurchsetzung

- Hebel: Mitbestimmung nach **§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG**
- Bestätigung durch die ständige, neuere Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgerichts**
- Weitgehende Mitbestimmungsrechte, weil nach den Regelungen des ArbSchG (z. B. § 5) dem Arbeitgeber **Handlungsspielräume** bleiben
- Daher: **Mitbestimmte Festschreibung in einer Betriebsvereinbarung** (ggf. Einigungsstelle)

Regelungsspielraum bei der Gefährdungsbeurteilung



Quelle: RA Dr. Ulrich Faber

Konkretisierung der Mitbestimmung – HH 13

Umsetzung der GB wird hier exemplarisch an einem klassischen und einem psychischen Gefährdungsfaktor beschrieben



Hrsg.: IG Metall Vorstand
Autoren: Ulrich Faber / Rolf Satzer
3. Auflage
Frankfurt 2014